

Entgeltordnung über die Betreuungspauschale für die Nachmittagsbetreuung der Stadt Horb a.N.

Fassung vom 22.10.2024

§1 Betreuungspauschale für die Nachmittagsbetreuung

Mit Wirkung zum 01. September 2024 wird für die Nachmittagsbetreuung in ausgewählten Kitas der Stadt Horb a. N., folgende Betreuungspauschale erhoben:

- (1) Die monatliche Betreuungspauschale für Kinder beträgt für Kinder im Alter von eins bis zum Schuleintritt **39,00 €**, pro Kind und Monat (11 Monate/Jahr).

§2 Beginn und Beendigung

- (1) Die Anmeldung für die Nachmittagsbetreuung erfolgt durch die Sorgeberechtigten. Die Antragsformulare finden sich in den Anmeldeunterlagen für die jeweilige Nachmittagsbetreuung.
- (2) Die Nachmittagsbetreuung endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Träger.
- (3) Die An- und Abmeldung für die Nachmittagsbetreuung ist jeweils zum 01. März oder für das neue Kita-Jahr möglich. Die An- oder Abmeldung muss spätestens 4 Wochen vor Fristende der Leitung der Kita vorliegen. Der Träger behält sich Einzelfallentscheidungen vor.
- (4) Nur Kinder die bereits die Verlängerten Öffnungszeiten Plus (35 Stunden) in Anspruch nehmen, können das Betreuungsangebot am Nachmittag nutzen.

§3 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung über die Betreuungspauschale tritt am 01. November 2024 in Kraft.

Horb a.N., 23. Oktober 2024

Peter Rosenberger
Oberbürgermeister